

Unfalltod (Besondere Bedingung)

Vertragsvereinbarung für den Unfalltod

Art. 8 der AUVB 2023 wird wie folgt erweitert:

1. Erhöhung der Versicherungsleistung für Waisen
Werden beide Elternteile durch das gleiche Unfallereignis tödlich verletzt und haben die bezugsberechtigten Kinder den 14. Geburtstag noch nicht erreicht, kommt jeweils die doppelte vereinbarte Todesfallsumme (maximal EUR 30.000,00) zur Auszahlung.
2. Erhöhung der Versicherungsleistung bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Wird die versicherte Person bei einem versicherten Unfallereignis, während der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (außer Luftfahrt) tödlich verletzt, verdoppelt sich die vereinbarte Todesfallsumme (maximal EUR 30.000,00).

3. Selbstmord
Bei Selbstmord des Versicherten wird erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss, Änderung der Leistung oder Wiederherstellung des Vertrages die Todesfallversicherungssumme geleistet. Bleibt bei einer Vertragsänderung die Todesfallversicherungssumme unverändert, beginnt die Frist nicht von neuem.